

RS OGH 2001/9/5 9ObA108/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2001

Norm

ArbVG §2

KollV betreffend die Übergangsversorgung für Flugverkehrsleiter Art VI Pkt 2

Rechtssatz

Der durch die Nachträge erfolgte Hinweis auf das Lebensjahr, das in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Inanspruchnahme der Altersversorgung wegen langer Versicherungsdauer gilt, ohne eine ziffernmäßige Altersangabe, bedeutet, dass die Kollektivvertragsparteien beabsichtigt haben, das gesetzliche Lebensalter, das aus der gesetzlichen Regelung hervorgeht, ohne Einschränkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Kollektivvertrages und der Nachträge ihrer Regelung zugrundezulegen (keine unzulässige dynamische Verweisung).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 108/01z
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 108/01z
Veröff: SZ 74/144

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115681

Dokumentnummer

JJR_20010905_OGH0002_009OBA00108_01Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at